

Gustav Arnold
Weserstr. 35
Tel.: 02871/184070
gustavarnold@t-online.de

46395 Bocholt, den 24.10.2018

Der Präsident des Landtages Nordrhein-Westfalen
Landtag Nordrhein-Westfalen
Herrn Andre Kuper
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
17/895**

A14

Berufsbetreuer – Abhörung A14 – 07.11.2018

Sehr geehrter Herr Kuper,

als Anlage übersende ich Ihnen meine Beantwortung des Fragenkatalogs hinsichtlich der Anhörung durch den Rechtsausschuss am 07.11.2018.

Mit freundlichen Grüßen



Gustav Arnold

Anlage: Fragenkatalog

Anhörung vor dem Rechtsausschuss am 07.11.2018

Beantwortung des Fragenkataloges

1. Welche Folgerungen ziehen Sie aus dem Abschlussbericht der rechtstatsächlichen Untersuchung zur Qualität in der rechtlichen Betreuung und welche wesentlichen Qualitätsmängel und deren Ursachen wurden nach Ihrer Auffassung aufgezeigt?

Es ist festzustellen, dass an ehrenamtliche Betreuung hohe Erwartungen geknüpft werden und die ISG-Studie weitreichende Erkenntnisse aufweist.

Unabhängig von der Verortung einer Betreuung (ehrenamtlich oder beruflich) hat die betroffene Person Anspruch auf eine unterstützungsorientierte und aktivierende Betreuungsarbeit nach Maßgabe des BGB und der UN-BRK. In dieser Hinsicht muss eine qualifizierte Einführung und Anleitung ehrenamtlicher Betreuer/inne, gerade auch von familienangehörigen Betreuern, gesichert sein.

Im ISG-Abschlussbericht werden gleich mehrere Themen benannt, die die Qualität der ehrenamtlichen Betreuung betreffen.

- Ausdrücklicher Hinweis in Einführungsgesprächen als auch in Schulungsveranstaltungen im Hinblick auf die Wichtigkeit der persönlichen Betreuung und dass die Betreuten zu Beginn der Betreuung und in deren weiteren Verlauf aktiv einzubinden sind und dass dies eine fortlaufende Information über anstehende Entscheidungen und Handlungsoptionen bedeutet.
- Die Unterstützende Entscheidungsfindung muss in Einführungs- und Schulungsveranstaltungen Themenschwerpunkt sein.
- Beratungs- und Schulungsangebote für ehrenamtliche Betreuer sollten gezielt methodische Handlungskompetenzen vermitteln, bspw. auf die Vermittlung von Methoden zur Stärkung der Autonomie und Selbstständigkeit.
- Bei grundrechtsrelevanten Entscheidungen (bspw. Zwangsbehandlungen) sollte verstärkt auf Beratungsmöglichkeiten durch die Betreuungsbehörde, Betreuungsverein oder Betreuungsgericht hingewiesen werden.
- Methoden des Konfliktmanagements sollten Bestandteil von Einführungs- und Schulungsveranstaltungen von ehrenamtlichen Betreuern sein.

Die Inanspruchnahme von Einführungs- und Schulungsveranstaltungen sollte für ehrenamtliche Betreuer verpflichtend sein.

Immerhin geben fast zwei Drittel der Angehörigenbetreuer und die Hälfte der Fremdbetreuer an, dass sie manchmal das Gefühl hatten, in bestimmten Bereichen überfordert zu sein.

Die Umsetzung dieses Anspruchs hat jedoch Grenzen. Unzureichende Kenntnisse lassen sich nicht vollständig durch Schulungsveranstaltungen beheben.

Es ist von daher wichtig, dass auf eine professionelle Berufsbetreuung zurückgegriffen werden kann. Daher muss auch sichergestellt werden, dass Berufsbetreuung in ihrer Professionalisierung unterstützt wird.

Neben diesen inhaltlichen Fragen sind auch die strukturellen Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass eine Zusammenarbeit endlich besser funktionieren kann. Die Betreuungsvereine müssen in die Lage versetzt werden, ehrenamtliche Betreuer/innen im Sinne der entwickelten Standards ausreichend zu beraten und zu unterstützen.

2. Worin besteht für Sie akuter Handlungsbedarf in der Betreuung mit Blick auf die Vergütung?

Das Ehrenamt hat mit der Vergütungssituation der Berufsbetreuer wenig zu tun.

Das Ehrenamt hat aber ein Interesse daran, dass bei den Betreuungsvereinen das Personal adäquat bezahlt wird. Viele Vereine stehen vor der Gefährdung der Existenz, auf die im Interesse der Betroffenen nicht verzichtet werden kann. Das gleiche gilt für selbstständige Berufsbetreuern.

3. Ist Ihrer Meinung nach der zeitliche Aufwand für eine Betreuung seit Einführung der pauschalierten Vergütung gestiegen?

Richtigerweise besteht der Anspruch, dass betreute Menschen – egal wie hoch die Einschränkung auch ist – immer bei ihren Angelegenheiten im Sinne der unterstützenden Entscheidungsfindung beteiligt sein müssen.

Diesem Anspruch gerecht zu werden heißt auch gleichzeitig, dass der Informations-, Beratungs-, und Fortbildungsbedarf der Ehrenamtler steigen wird. Ehrenamtler können sich nicht alles aneignen, sondern brauchen eine gute Anbindung an die professionelle Berufsbetreuung.

4. Welche Rolle spielen „Ausnahmefälle“ (also Fälle mit besonderer zeitlicher Intensität) bei der Vergütung für Betreuer/Innen?

Ehrenamtliche Betreuung ist oft zeitlich intensiv.

Durch das Bestehen verwandtschaftlicher Verhältnisse wird oft aus nachvollziehbaren Gründen besonders viel Zeit gebraucht.

Ehrenamtliche Betreuer/innen sind inhaltlich fachlich nicht selten überfordert und es bedarf daher einer guten und professionellen Anbindung an einen Betreuungsverein.

5. Halten Sie das derzeitige Pauschalvergütungssystem im Grundsatz – unabhängig von der derzeitigen Vergütungshöhe und den derzeitigen Stundenansätzen – für erhaltenswert, oder wie könnte ein alternatives Vergütungssystem ausgestaltet werden?

Das gegenwärtige Vergütungssystem setzt konventionswidrige Anreize, da es Fallzahlen belohnt und schlankes Verwaltungshandeln, statt persönlichen Kontakt, Beratung und Unterstützung bei der Entscheidungsfindung.

Um ehrenamtliche Betreuer/innen eine Unterstützung im Führen ihrer Betreuung sein zu können, sollte die Berufsbetreuung der Verantwortung gerecht vergütet werden sowie genügend Zeit zur Verfügung gestellt bekommen, um dem Einzelfall gerecht zu werden.

6. Mit dem vom Deutschen Bundestag am 18. Mai 2018 beschlossenen Gesetz zu Verbesserung der Beistandsmöglichkeiten unter Ehegatten und Lebenspartnern in Angelegenheiten der Gesundheitsorge und zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung (Drucksache 18/12427) ist eine Erhöhung der Stundensätze um 15 Prozent vorgesehen. Halten Sie diese Anpassung für sachgerecht?

Vgl. Frage 5.

7. Wie sollte künftig die Bestellung/Zulassung und Aufsicht von Betreuer/innen erfolgen und welcher Ausbildungs-Qualifikationsgrundlage bedarf es dazu?

Jeder Betreute hat Anspruch auf eine qualifizierte, seinem vom Gericht festgestellten Bedarf entsprechende Betreuung, unabhängig davon, ob diese ehrenamtlich oder beruflich geführt wird.

Für ehrenamtliche und für berufsmäßig tätige Betreuer gelten allerdings unterschiedliche Rahmenbedingungen.

Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass eine höhere und bessere Ausbildungs/Qualifikationsgrundlage in Verbindung mit einer der Aufgabe entsprechenden Ausstattung an Zeit und Geld die besten Voraussetzungen darstellen, damit berufliche Betreuung dem Ehrenamt die beste Unterstützung bieten kann.

8. Welche Rolle spielt das Ehrenamt hinsichtlich der beruflich tätigen Betreuer/innen?

Ehrenamtliche Betreuer und Berufsbetreuer ergänzen einander und sollten auch deutlicher so ausgestaltet werden. Z.B. durch Tandembetreuungen, regelhafte Vertretungsregelungen, Aufgabenkreisverteilung oder auch kontrollierende Gegenbetreuungen.

Damit ehrenamtliche Betreuung im Interesse der Betreuten entsprechend den Anforderungen der UN-BRK geleistet werden kann, muss eine verbindliche und qualifizierte Einführung, Anleitung und Begleitung gesichert sein.

Das erfordert eine entsprechende Ausstattung der Betreuungsvereine und Betreuungsbehörden.

9. Was ist Ihr Verständnis von Qualität in der rechtlichen Betreuung und wie kann diese gesichert werden?

Qualität ist seit Jahren Grundvoraussetzung für gute Betreuungsarbeit. Eine gute Betreuung kann nur dann gelingen, wenn die Qualität stimmt.

Für ehrenamtlich tätige Betreuer/innen sind u.a. verschiedene Aspekte wichtig für eine gute Qualität in der rechtlichen Betreuung.

Dazu gehören bessere und unkomplizierte Anbindung an Beratung und Begleitung zu Betreuungsvereinen. Dafür bedarf es ausreichender Ressourcen.

Nicht nur für Betreuungsvereine, sondern für die gesamte Berufsbetreuung ist es wichtig, dass angemessene Stundensätze und genügend Zeit zur Verfügung gestellt werden. Berufsbetreuung kann nur eine gute Unterstützung für das Ehrenamt sein, wenn die materiellen Rahmenbedingungen der Aufgabe entsprechen.

Damit ein fachlich hohes Niveau und eine gute Qualität auch bei ehrenamtlicher Betreuung gewährleistet werden kann, muss sicher gestellt sein, dass Berufsbetreuung klare Zugangsregeln für die Ausübung des Berufs hat (Berufszugang). Nur gut ausgebildete und professionell agierende Berufsbetreuung kann eine gute Unterstützung für das Ehrenamt sein.

In diesem Zusammenhang muss auch gewährleistet sein, dass Berufsbetreuung adäquat beaufsichtigt wird. Die jetzige Form der Aufsicht funktioniert nur lückenhaft und es wäre wünschenswert, wenn diese von anderen Instanzen umgesetzt würde.

10. Welche Reformvorschläge gibt es, das Betreuungsrecht konsequenter i.S. der UN-Behindertenrechtskonvention zu verändern?

Klienten haben das individuelle Recht auf einen transparenten und professionellen Betreuungsprozess, der verbindlich nach überprüfbaren Maßnahmen zu gestalten ist – ob sie berufsmäßig oder ehrenamtlich geführt wird.

Professionalität schafft die Voraussetzung dafür, Qualität verbindlich zu definieren und Verfahren und Standards zu etablieren. Darum ist es für die berufliche Betreuung ein notwendiger Schritt, sich weiter zu professionalisieren.

Für die ehrenamtliche Betreuung gilt zwar der derselbe o.g. Anspruch – aber die Umsetzung muss sich anders entwickeln. Ehrenamtliche Betreuung braucht mehr Unterstützung und hat einen hohen Informations-, Beratungs- und Fortbildungsbedarf.

Ehrenamtliche Betreuung muss mitgedacht werden im zunehmenden Professionalisierungsprozess beruflicher Betreuung und an dieser mitpartizipieren.

11. Mit welcher anderen selbstständigen Tätigkeit ist die beruflich geführte rechtliche Betreuung Ihre Ansicht nach vergleichbar?

Der Betreuer entscheidet über fundamentale Grundrechtseingriffe bei der Abwägung von Schutz- und Freiheitsrechten und die komplexe Unterstützung bei der Ausübung

der Rechts- und Handlungsfähigkeit und von daher kann die Tätigkeit mit keinem anderen Beruf verglichen werden.